

STANZ

N°

61

INFORMATION  
DER GEMEINDE STANZ  
AN IHRE BÜRGER\*INNEN



02/2025

KURZNACHRICHTEN

## GEMEINDERATSWAHL 2025

Am Sonntag, dem 23. März 2025 fand die Gemeinderatswahl statt. Vorweg ein großes DANKE an alle Stanzerinnen und Stanzer für die hohe Beteiligung an der Wahl (81,11%). Man sieht einmal mehr wie wichtig es der Stanzer Bevölkerung ist, aktiv mitzubestimmen wer die Geschicke unserer Gemeinde lenkt.

### Nachstehend das vorläufige Wahlergebnis:

<b>BI – für eine lebenswerte Stanz</b>	<b>50,83 %</b>	<b>8 Mandate</b>
<b>ÖVP</b>	<b>22,55%</b>	<b>3 Mandate</b>
<b>SPÖ</b>	<b>18,22%</b>	<b>3 Mandate</b>
<b>FPÖ</b>	<b>8,40%</b>	<b>1 Mandat</b>

# WILDBACHERKUNDUNG 2025

Jede Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, Wildbäche sowie deren Zuflüsse im Gemeindegebiet einmal jährlich zu erkunden.

**Diese Erkundung findet im Laufe des April und Mai 2025 statt.**

Ziel dieser Erkundung ist es, das Vorhandensein von Holz und anderen den Wasserlauf hemmenden Gegenständen im (Hoch-) Wasserabflussbereich festzustellen und die Beseitigung dieser Missstände zu organisieren.

Sollten im Zuge der Erkundung Mängel festgestellt werden, werden die Grundeigentümer\*innen schriftlich verständigt und sind verantwortlich diese zu beseitigen, unabhängig davon ob der Bach als öffentliches Gut ausgewiesen ist oder nicht.

Die Wildbachkontrolle gemäß Forstgesetz 1975 beinhaltet auch die laufende Überwachung. Dabei sind wir auch auf Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen. Sollten Sie ganzjährig eine durch (Holz-) Ablagerungen, Einbauten oder sonstige Umstände hervorgerufene Gefährdung entlang eines Wildbachs entdecken oder Beschädigungen an Hochwasserschutzbauwerken bemerken, ersuchen wir Sie, dies am Gemeindeamt bekanntzugeben. Hilfreich wäre in diesem Fall, wenn Sie die genaue Lage des Übelstands sowie nach Möglichkeit ein Foto übermitteln.

In diesem Sinne bietet sich der Frühling jedenfalls an, Bachläufe, die entlang oder durch Ihr Grundstück führen, zu kontrollieren und gegebenenfalls zu räumen und/oder freizuhalten.

**Wurden die Mängel nach Aufforderung erfolgreich beseitigt, ist die Behebung am Gemeindeamt oder digital über das Onlineformular zu melden.**

---

Als besonderen Service haben wir auf unserer Homepage die Möglichkeit geschaffen, die erhobenen Missstände in einer Übersichtskarte anzuzeigen. Diese Kartenansicht und das **Onlineformular für die Behebungsmeldung** finden Sie unter [www.stanz.at](http://www.stanz.at) unter "Wildbacherkundung" oder mittels QR-Code:



**Wir ersuchen alle Grundeigentümer\*innen ihre Verantwortung auch im Sinne möglicher Betroffener am Unterlauf des Baches ernst zu nehmen und bedanken uns bereits jetzt für Ihre Kooperation.**

---

## REVISION FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Vor kurzem wurde die Revision und Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde eingeleitet. Diese findet ungefähr alle 10 Jahre statt. Alle Gemeindebewohner\*innen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können, sind berechtigt, Planungsanregungen, Bauvorhaben oder sonstige Planungsinteressen für den neuen Flächenwidmungsplan bekannt zu geben.

Die Bekanntgabe (am Gemeindeamt) kann grundsätzlich formlos erfolgen, die Frist endet am **30. Mai 2025**.

---

Folgende Angaben sind unbedingt erforderlich:

- Name, Anschrift und Telefonnummer
- Grundstücksnummer, Katastralgemeinde und Einlagezahl im Grundbuch
- Flächenausmaß in m<sup>2</sup>
- Art der beabsichtigten Nutzung
- Eigenbedarf oder Veräußerungsinteresse

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass über alle bekannt gegebenen Bauvorhaben und sonstigen Planungsinteressen sowie -anregungen raumordnungsfachlich beraten wird und der Gemeinderat hierüber mit erforderlicher 2/3-Mehrheit im Zuge des Auflagebeschlusses entscheidet.

**Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Baulandausweisung.**

Für weitere Infos melden Sie sich bitte am Bauamt bei **Johanna Stolz, MSc** unter **03865/8202-3** oder **j.stolz@stanz.at**.

---

## POOL ERRICHTUNG & BEFÜLLUNG IST MELDEPFLICHTIG

Möchten Sie nach dem Winter Ihren Pool wieder befüllen oder einen neuen errichten? In diesem Fall dürfen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Errichtung/Befüllung mittels einer § 21 Mitteilung an uns zu melden ist. Warum ist das wichtig? Weil Wasser zunehmend ein knappes Gut wird und wir für eine nachhaltige Wasserversorgung planen müssen.

Ein dazugehöriges Formular finden Sie auf [www.stanz.at](http://www.stanz.at) unter Bürgerservice/Formulare (§ 21 Meldepflichtige Vorhaben – POOL).

---